



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

CXLII. Der Churfürst befreiet einen Grobschmidt zu Perleberg von dem Makel unehelicher Geburt im J. 1538.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

hochloblicher gedechtnus, bestetigt worden, auch gnedigt Confirmirt vnd bestetigt haben, zuor aus weil wir befunden, das solche ordnung vnd Artickel zu nütz vnd gedeige gemeiner Stadt Perleberge gereichenn. Vnd wir, der Landesfürst, Confirmirn vnd bestetigen dieselbe Ire gulde vnd des Radts vffgerichte freiheit, ordnung vnd Artickell alles Inhalts des Radts brieffs hirmitt In Krafft vnd macht dieses brieffs, vnd wollen, das solche Kramer gulde auch des Radts vffgerichte vnd bestetigte freiheit, ordnung vnd Artickel der Kramer halben In allen stücken, Puncten vnd Artickeln, stede, veste vnd vntzerrittett sollen gehalten werden, dabey wir vnser erben vnd nachkommen sie auch Jederzeit schutzen vnd handhaben sollen vnd wollen, Alles getrewlich vnd vngefehrlich. Vrkundtlich mit vnserm Anhangenden Insiegell versiegelt vnd geben zu Coln an der Sprewe Sonnabens nach Elisabeth, Christi vnsern lieben Herrn vnd Heilandts geburt Im funffzehen hundersten vnd 71 Jahre.

Nach einer alten Copie.

CXLII. Der Churfürst befreiet einen Grobschmidt zu Perleberg von dem Makel vnehelicher Geburt im J. 1583.

Wir Johans George, Churfürst etc., Bekennen etc., Das vns vnser lieber getrewer Georg Jahn vnterthenigs furbracht, wie ehr von seinem Vater Henning Jahn zur Plattenburgk vnd seiner Mutter Gertrudt Putters In vnehelichen stande, doch gleichwill nicht In verbottem gradt der Sippschafft, Sondern aus menschlicher vnd der Natur gebrechlichkeit, geborn vnd ertzeüget wehre, Mitt vnterthenigster bitte, wir, der Landesfürst, mochten aus Churfürstlich Obrigkeit, macht vnd freyheit wegen Ine die gnade vnd sanftmütigkeit vnserer Churfürstlichen dispensation gnedigt mittheilen, vnd solch mackell vnd vormeiligung gedachts Georgen Jahns vneheliche gebuert vom Ime nehmen, die aufheben, abthun vnd vortilgen, vnd Im In die wirde, ehre vnd recht des ehelichen standts erheben vnd setzen. Vnd dieweill wir dan solchs von Churf. Obrigkeit vnd Freyheit wegen woll zu thun habenn, vnd auch alle vnser vnderthanen vnd vorwandten In gnadem billich zu ehren vnd guthen befordern, vnd sonderlich die Jenigen, so ihre gebrechen vnd mangel nicht aus eigen, sondern aus frembden vorschulden, auff sich haben vnd tragen, vnd Zuflucht zu vnser miltigkeit suchen, gnade vnd Hulffe zu beweisen vns getziemet vnd schuldig erkennen, So haben wir angesehen sein vnterthenigsts bitten, auch seine vnschuldige empfangene gebrechen, vnd derwegen mit berurten Georgen Jahn gnedigt dispensirt vnd solche obgemelte Meckel, vormeiligung vnd gebrechen der vnehelichen gebuert von Ime genommen, die gantz aufgehebt, vortilget vnd abgethan, Ine darvon erlediget, vnd ihn alle ehre, wirde vnd recht des ehelichen standts gesätzt, Ine auch aller vnd Iglicher Ehren, wurden, freyheiten, vorteilen, gewonheiten mitt Emptern, gulden, gewercker zu habenn vnd zu besitzen, wirdigk, theilhaftigk vnd empfenglich gemacht, dispensiren, heben auf vnd thun ab alle obbeurten Mackel vnd vormeiligung, Setzen, wirdigen vnd machen Ine vnd seine eheliche leibes erben vnd derselben erbserben für vnd für zu ewigen Zeitten wirdigk, empfenglich vnd theilhaftigk der Eheligkeit aller ehren, wurden, Rechte vnd gerechtigkeiten von vnserer Churf. Obrigkeit vnd freyheit wegen vnd als der Landesfürst hiemitt In gegenwertigkeit dieses brieffs gantz Krafftiglichem. Vnd wollen das genant Georgenn Jahn solch obgemelte seine vneheliche gebuert von menniglich zu Keiner schmach, Entgeltus oder schaden kommen, noch furgeworffen, Sondern das ehr auch seine leibes erben vnd derselbigen erbes erben für vnd für sich ein ander erben, vnter sich erbe geben vnd nehmen, Doch weiter nicht dan nach aufsetzung der Rechte vnd vnser Landes Constitution gebuehre Pflüchtig, Auch gulden Inning vnd gowercke besitz annehmen,

gebrauchen vnd halten vnd ander dignitett allenthalben, wie obstehet, wirdigk vnd theilhaftigk sein sollen vnd mogen, In allermaß vnd gleicher weis als oberurter Georgen Jahn von Vater vnd Mutter ehelich geboren wehre, vngehendert aller beschriebenen vnd Ander Recht, Statutt, ordnung, Setzung, priuilegia vnd gewonheit, So dawider sein mochten vnd sonst allermenniglichs. Vnd bitten, gefinnen vnd begern demnach an alle vnd Iden, was ehren, standtt, wesens vnd beuehlens die sein, denen dieser vnser brieff für kompt oder damitt erfucht oder Angelangtt werden, nach eins Iden standts gebuere freundlich, gutlich vnd gnediglich, Aber allen vnd Iden vnser vntherthanen vnd vorwandten, Sonderlich aber euch Burgermeistern vnd Rathmannen, Richtern vud Scheppen, desgleichen den Meistern vnd Alterleuthen des Grobchmide Handtwercks vnser stadt Perlebergk, gnediglich beuhelendtt vnd ernstlich gebuehendtt, gedachten Georgen Jahn auch seine ehelichn leibes erben vnd derselbigen erbes erben für vnd für dafür zu halten, antzunehmen, zu gedulden vnd zu leiden, vnd ihn wider diese vnser Dispensation vnd begnadunge nicht zu beschweren, zu hindern noch Jemandts solchs zu thun gestadten, Sondern ihn derselben In allewege vnfertwegen genießsen zu lasen, auch dabey zu schutzen vnd zu handthaben. Das seindt wir nach erheischung eines Iden standts gebuere freundlich zu uordienen, In freundschaft zu beschulden vnd In günstigen gnaden zu erkennen geneigt, Aber die vnser volbringen hieran vnser ernste zuuerlesige meinung. Vrkundlich etc. Montags nach Reminiscere. Anno etc. 1583.

Nach einer alten Copie.

CXLIII. Erweiterung des Joachimischen Privilegiums der Schützengilde in Rücksicht auf das Scheibenschießen durch Churfürst Johann George im J. 1591.

Wir Johans George, vonn Gottes gnadenn Marggraffe zw Brandenburg, des heiligenn Romischen Reichs Ertzcammerer etc. Nachdem das Schießsen nach dem Vogel vnd zur schiebenn in vnsern Stedten der Marck zu Brandenburg ein Alt loblich herkommen vnd ehrliche Ritterschickliche Übung ist, Also auch das dasselbige von vnsern vnfahren milder gedechtnus jhe vnd in allewegenn mit gnadenn befördert vnd darob gehalten worden, fürnemblich, weil vnserm land vnd leutten an Übung der Buxenschutzen, die wir noch vnser erben vnd Nachkommenn in kriegesleutten nicht entrathenn können, zum hogesten gelegenn, Vnd ob wir gleich die schutzengulde nach dem Vogel zu schießen hiur mitt vier freie brawen vnd das der, so denn konigvogel absteuht, Auch das Jahr vber schoßfrei sein solle, so haben wir doch den schutzen zur schiebe zu schießen in vnser stat Perlebergk auß erzeltenn vrsachenn vnd sonderlicher gnediger neigung, damit wir derselben gewogenn, auch auf des Raths vnd berurter schutzen vntherthenigster erfuchenn, folgendergestalt priuilegirt, befreyet vnd begnadet, das sie nun hinfuro acht gantzer brawen hier jerlich befreiet sein sollenn, welche acht brawen vnd schoße in der gulde vnd schutzen verordnung stehen solle, wie viele sie einem Jedenn, neben deme, was sie jehrlich dem schutzen Zunsvogel vnd zur schiebe zu geben pflegenn, zu ordnen wollenn, vnd sonderlich die schutzenn zur schiebenn in acht habenn, fürnemblich, weil vnser landt vnd Leutte derselbenn in notfallen gebrauchen müssen. Vnd sollen die schutzen mit dem Armbost jerlich einmahl zum Vogel, die Buxenschutzen aber zur schieben alle Sontage zwischen Ostern vnd Michaelis bei Uerlust dieser freiheit vnd vnser Privilegii schießen. — — Vrkundlich mit vnserm anhangenden insiegel besiegelt vnd gebenn zu Coln an der Sprewe, Freitags nach Michaelis, Christi vnser liebenn herrn, Einegenn